

**Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Fördergebiet Lütten Klein
für das Haushaltsjahr 2027**

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt vom 14.01.2026 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	2027
einen Gesamtbetrag der Erträge von	41.400 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	41.400 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	2027
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	49.600 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	41.400 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	8.200 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	16.200 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	24.400 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-8.200 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	2027
	0 EUR

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht veranschlagt.

§ 5 Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Kommunalverfassung M-V ist zu erlassen, soweit sich im Ergebnishaushalt das Jahresergebnis des laufenden Haushaltsjahres oder im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mehr als 5 % der Gesamtaufwendungen bzw. -auszahlungen verschlechtert. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, soweit die geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr um nicht mehr als 5 % steigen.

Nachrichtliche Angaben:

2027

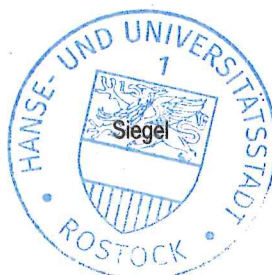
- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 0,00 EUR |
| 2. | Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 8.200 EUR |
| 3. | Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 0,00 EUR |

HINWEISE:

Gemäß § 47 KV M-V i. V. m. § 4 Abs. 3 KV-DVO kann die Haushaltssatzung vom 27.07. bis 07.08.2026 während der Öffnungszeiten im Kämmereramt in der St. Georg-Straße 109, Zimmer 320, eingesehen werden. Es wird um vorherige Terminabsprache unter kaemmerei@rostock.de bzw. telefonisch unter 0381-381/2005 gebeten.

Rostock, den
Ort, Datum

23.07.2026




Oberbürgermeisterin